

Allianz Versicherungs-AG
Dieselstraße 8
85774 Unterföhring

Versicherungsbestätigung 2019

Zum Versicherungsvertrag GFL 90/R001/0061424
Versicherungsnehmer

Turo Germany GmbH
Schlüterstr.39
10629 Berlin

Das Internetportal des Versicherungsnehmers firmiert unter dem Namen „Turo“
(nachfolgend „Portal des Versicherungsnehmers“).

Versichert sind

alle zulassungspflichtigen, in Deutschland zugelassenen Personenkraftwagen (Pkw) und Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t, die über die Website und/oder mobile Anwendungen des Versicherungsnehmers zwischen Privatpersonen vermietet werden, wenn das jeweilige Fahrzeug

- auf den Vermieter zugelassen und dieser Eigentümer des Fahrzeugs ist. Der Versicherungsnehmer wird den Vermieter über die Plattform informieren, dass er für den Fall, dass er nicht der Eigentümer ist, eine Vollmacht des Eigentümers benötigt, in der die Vermietung des Fahrzeugs gestattet.
- nicht für den gewerbsmäßigen Güter- oder Personentransport verwendet wird.
Die Mitnahme von Personen lediglich gegen Kostenerstattung stellt keine gewerbsmäßige Personenbeförderung dar, wenn das Fahrzeug dabei nicht von einem berufsmäßigen Fahrer geführt wird. Grundsätzlich ist jedoch die individuelle Nutzung des Fahrzeugs für Geschäftsfahrten möglich.
- nicht gewerblich vermietet wird (z.B. als Selbstfahrervermietfahrzeug)

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Schäden, die durch den Vermieter oder einen seiner Familien- oder Haushaltsangehörigen als Mieter oder Fahrer des versicherten Fahrzeugs verursacht werden;
- für Fahrzeuge mit mehr als 9 Plätzen einschließlich Fahrerplatz
- für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 to.
- für Fahrzeuge, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassen sind
- für Fahrzeuge, die für den gewerbsmäßigen Güter- oder Personentransport verwendet werden
- für 2- oder 3-rädrige Fahrzeuge
- für Fahrzeuge mit einem Wert von über 150.000 EUR
- bei Verwendung von Fahrzeugen auf dem eingefriedeten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Gelände von Verkehrsflughäfen / Verkehrslandeplätzen.
- Versicherungsschutz besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Mieter als natürliche Personen.

- im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, die zum Fahren im öffentlichen Straßenverkehr in der EU berechtigt;
- das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Versichert sind ferner zusätzliche Fahrer, die als natürliche Personen

- die Voraussetzungen für Mieter erfüllen
- auf der Plattform des Versicherungsnehmers angemeldet und zugelassen sind. Ist ein Fahrer einmal auf diesem Weg zugelassen, so ist er automatisch auch für den einzelnen Mietvorgang als zusätzlicher Fahrer zugelassen. Für den Fall, dass der Mieter solche zusätzlichen Fahrer für den einzelnen Mietvertrag hinzufügt, wird der Vermieter hierüber rechtzeitig informiert. Diese Information hat jedoch keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag geht demjenigen aus der vom Eigentümer/Halter des jeweils vermieteten Fahrzeugs abgeschlossenen Versicherung vor.

Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vermieter und Mieter müssen die in den Allgemeinen Vermietbedingungen des Versicherungsnehmers aufgestellten Regeln beachten.

Insbesondere ist der **Vermieter** verpflichtet,

- für das über die Website und/oder mobile Anwendungen des Versicherungsnehmers angebotene Fahrzeug die eigene vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten.
- dem Mieter das Fahrzeug in einem verkehrssicheren und funktionstüchtigen Zustand - insbesondere mit zeitlich ausreichend gültiger Hauptuntersuchungs-Plakette - zu überlassen.
- gemäß den Allgemeinen Vermietbedingungen des Versicherungsnehmers den Führerschein/Personalausweis des Mieters vor Unterzeichnung des Übergabeprotokolls zu prüfen.
- für den Fall von Schäden am Fahrzeug, (1) innerhalb von 24 Stunden nach Beginn und Ende der Mietzeit per Foto den Zustand des Fahrzeugs sowie eingetretene Schäden zu dokumentieren und dem Versicherer vorzulegen. Alternativ kann der Nachweis, dass der Schaden während der Mietzeit entstanden ist auch (2) durch andere Beweismittel (Z.B. Polizeibericht, schriftliche Zeugenaussage) geführt werden.

Der **Mieter** insbesondere

- darf das Fahrzeug keinem Dritten zum Gebrauch vor allem als Fahrer überlassen, soweit dieser nicht auf der Plattform der VN registriert und als weiteren Fahrer zugelassen ist. Dazu zählt vor allem auch, dass das Fahrzeug nicht durch solche unberechtigten Dritte gefahren wird.
- bestätigt, dass er das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mind. 2 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

Außerdem gelten die Pflichten und Obliegenheiten der dem Verträge zugrundeliegenden AKB-NF (FKRB 260/05).

Schadenregulierung

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt eines Schadenfalls

- ist zur Unterstützung eines effektiven Schadenmanagements jeder Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Buchungsende, dem Versicherer oder dem Versicherungsnehmer anzuzeigen. Im Falle eines Drittschadens ist der Versicherer unverzüglich nach Ende der Mietzeit telefonisch oder per Mail über den eingetretenen Schaden zu informieren.
- sind Vermieter und Mieter verpflichtet, dem Versicherer im Schadenfall Auskunft über ihre Führerscheindaten zu erteilen.
- ist der Vermieter verpflichtet, dem Versicherer den Erstversicherer einschließlich Versicherungsscheinnummer und Versicherungsumfang (Haftpflicht, Vollkasko incl. Selbstbeteiligung, Teilkasko incl. Selbstbeteiligung, Differenzdeckung, Schutzbrief) zu nennen.
- ist auf Anforderung das unterzeichnete Übergabeprotokoll auszuhändigen.

Haftpflichtschäden

Vorrangige Inanspruchnahme

Der Versicherer tritt im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung aus diesem Vertrag vorrangig für die entstandenen Schäden ein. Tritt der Versicherer, bei dem der Vermieter für das Fahrzeug die Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat (Erstversicherer), aufgrund einer direkten Inanspruchnahme durch den Geschädigten (vgl. § 115 VVG) in Vorleistung, wird der Versicherer auf Antrag des Vermieters dem Erstversicherer die geleisteten Entschädigungszahlungen insoweit erstatten wie der Versicherer im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der AKB-NF dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet gewesen wäre.

Kaskoschäden

- Nach Eintritt eines Kaskoschadens ist dem Versicherer zu gestatten, vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten am ver- bzw. gemieteten Fahrzeug Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und den Umfang ihrer Leistungspflicht vorzunehmen und – soweit zumutbar – seinen Weisungen Folge zu leisten; die Kosten dafür trägt der Versicherer.
- Der Umfang der Versicherungsleistungen nach einem Kaskoschaden richtet sich nach den AKB-NF, Baustein Kaskoversicherung, Abschnitt 1.5 mit folgenden Abweichungen:
 - Die Reparaturkosten werden zwischen dem Reparateur und dem Versicherer direkt abgerechnet.
 - Eine Abrechnung auf Gutachtenbasis (fiktive Abrechnung) ist ausgeschlossen.
 - Bei Bestehen mehrerer Verträge (Mehrfachversicherung) dürfen die gesamten Entschädigungsleistungen den jeweils eingetretenen Schaden nicht übersteigen.
 - Besondere Bedingungen für Oldtimer:
 - Wenn der Vermieter ein Wertgutachten für den Oldtimer vorlegt, entspricht in der Kaskoversicherung die Höchstentschädigung für den Oldtimer je Schadenfall dem Wiederbeschaffungswert entsprechend diesem Wertgutachten.
 - Wenn der Vermieter kein Wertgutachten für den Oldtimer vorlegt, beträgt in der Kaskoversicherung die Höchstentschädigung für den Oldtimer je Schadenfall nur 10.000 EUR.
 - Falls bei einem Schadenfall durch die Regelung eine Unterdeckung auftreten sollte (z.B. da nachträglich ein höherer Wert ermittelt wird), ist der Unterdeckungsbetrag das Risiko des Vermieters, nicht das Risiko des Mieters.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Wird die Pflicht grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend davon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wird.

Für die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungspflichten gelten besondere gesetzliche Regelungen (§ 28 Abs. 4 VVG). Sollten diese Pflichten verletzt werden, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er zuvor durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Diese Hinweispflicht besteht allerdings nicht, wenn es aufgrund der Umstände unmöglich ist, diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Für die durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuge beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter und endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich das Fahrzeug während der vereinbarten Mietzeit tatsächlich im unmittelbaren Besitz und in der Verfügungsgewalt des Mieters befunden hat.

Umfang des Versicherungsschutzes

Für alle versicherten Fahrzeuge gilt folgender Versicherungsumfang:

Kfz-Haftpflichtversicherung

mit einer Deckungssumme von 100 Mio. EUR pauschal - bei Personenschäden maximal 15 Mio. € je geschädigte Person;

Kaskoversicherung

Teil- und Vollkaskoschutz (je nach Vereinbarung im Mietvertrag)

- mit je EUR 1.250.- Selbstbeteiligung
- mit je EUR 750.- Selbstbeteiligung
- mit je EUR 250.- Selbstbeteiligung
- Bei Verstoß gegen die Allgemeinen Vermietbedingungen des Versicherungsnehmers beträgt die Selbstbeteiligung jedoch immer EUR 1.000.-

In Abweichung von Ziffer 1.2 „Kaskobaustein“ in den AKB-NF ist in diesem Vertrag auch Unterschlagung gedeckt. Die Selbstbeteiligung beträgt für solche Schäden immer 10% des aktuellen Fahrzeugwerts, mindestens aber 3.000 EUR je Schadenfall.

Schutzbrief (AutoPlus)

Der Schutzbrief gemäß AKB ist ausgeschlossen.

